



Themengruppe

GOVERNANCE & POLICIES



Mitglieder

Ulrich Aengenvoort

Direktor, Deutscher Volkshochschul-
Verband e. V., Bonn (DVV)

Sebastian Biermann

Vorsitzender des Fachschafftenrates,
Technische Universität München

Dr. Ellen Euler

Stellvertreterin des Geschäftsführers,
Deutsche Digitale Bibliothek, Berlin

Markus Faller

Leiter des Referats „Allgemeine
Rechtsangelegenheiten, Wissenschaft-
liche Bibliotheken, Studentische
Angelegenheiten“, Sächsisches
Staatsministerium für Wissenschaft und
Kunst, Dresden

Prof. Dr. Holger Fischer

Ehem. Vizepräsident für Studium und
Lehre, Universität Hamburg

Prof. Dr. Thomas Hanschke

Präsident, Technische Universität
Clausthal

Prof. Dr. Dorothee M. Meister

Vizepräsidentin für Studium und Lehre,
Universität Paderborn

Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert

Präsident, Otto-Friedrich-Universität
Bamberg, Virtuelle Hochschule Bayern
(vhb)

Prof. Dr. Manfred

Schubert-Zsilavec

Vizepräsident, Johann Wolfgang
Goethe-Universität, Frankfurt am Main

Prof. Dr. Peter Thuy

Rektor, Internationale Hochschule
Bad Honnef (IUBH)

Themenpate

Prof. Dr. Michael Jäckel

Präsident, Universität Trier



1. FRAGESTELLUNG

Wenn die Wissenschaft von schillernden Begriffen spricht, verbindet sie damit eine semantische und pragmatische Vielfalt. „Governance“ wird als ein solcher klassifiziert. Wer also davon

spricht, kann entweder auf eine unpräzise Vorstellung hoffen oder für eine präzisere Verwendung des Begriffes werben.

1.1 GOVERNANCE UND POLICIES

Der politik- und sozialwissenschaftliche Ursprung des Begriffs Governance geht auf die Achtzigerjahre zurück. Vorausgegangen war unter anderem eine Nichtregierbarkeitsdiskussion, die sich bis heute in einer Debatte über gutes Regieren fortsetzt. Mit „Good Governance“ ist daher vor allem „die effektive Beteiligung möglichst aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen an der Beratung über kollektive Programme, Entscheidungen und deren Durchführung“¹ gemeint. Im Governance-Begriff vermischen sich somit normative und praktische Komponenten.

Der Policy-Begriff ist in der Politikwissenschaft aus dem angloamerikanischen Raum übernommen worden, der drei Dimensionen von Politik unterscheidet: Strukturen (Polity), Prozesse (Politics) und Inhalte (Policy). Nur von Inhalten zu reden, wäre gleichwohl zu eng. Policy-Forschung meint vor allem den Blick auf Institutionen und Akteure in Politikfeldern. Diese Vermischung gibt dem Titel der Themengruppe „Governance & Policies“ ein tautologisches Element mit. Aus der Schnittmenge beider Begriffe ergibt sich als Auftrag an die Themengruppe aber ohne Zweifel die Ausarbeitung von Vorschlägen, die eine nachhaltige Integration von Digitalisierung in den Hochschulalltag ermöglichen.

Zur Geburtsstunde des Hochschulforums Digitalisierung gehörte die Festlegung von Themengruppen, deren Aufgabengebiete einen umfassenden Rahmen definierten. So sollte unter anderem geprüft werden, wie Reformen und neue Regelungen aussehen können, die Hochschulen und Lehrende darin unterstützen, sich stärker digital zu betätigen. Zugleich wurde nach entsprechenden Strategien, die auf der Landes- oder auf Bundesebene installiert werden können, gefragt. Die Erwartung, dass sich etwas verändern muss, wurde seinerzeit insbesondere durch die US-amerikanischen Erfahrungen mit sogenannten Massive Open Online Courses inspiriert. Die Impulse, die diese Debatte auslöste, spielten im Laufe der Etablierung des Hochschulforums eine immer geringere Rolle. Stattdessen wurde deutlich, dass eine Grenzziehung zwischen den Themengebieten der eingerichteten Foren ein zu schematisches Denken befördern würde. Da es, gemessen an dem Auftrag, im Falle von „Governance & Policies“ wohl kaum um Optimierungsvorschläge für den Status quo von Hochschulen gehen sollte, ergab sich folgerichtig eine Überschneidung von Fragestellungen mit den Themengruppen „Change Management & Organisationsentwicklung“ sowie „Neue Geschäftsmodelle, Technologien & Lebenslanges Lernen“.

„WIE MÜSSEN DIE RAHMENBEDINGUNGEN AUSSEHEN, DAMIT SICH HOCHSCHULEN UND LEHRENDE STÄRKER DIGITAL BETÄTIGEN?“

Der Status quo der digitalen Lehre an deutschen Hochschulen zeigt, dass das Thema Digitalisierung längst angekommen ist, sich aber in verschiedenen Bereichen unterschiedlich schnell entwickelt, am langsamsten wohl in der Lehre selbst. Im Bereich der Forschung ist der Einsatz digitaler Instrumentarien heute so selbstverständlich (Simulation, Modellierung, Visualisierung), dass hier vor allem das Management von Forschungsdaten eine große Herausforderung darstellt.

Wer in Kategorien von Kritische-Masse-Effekten denkt, wird die größte Überzeugungskraft von digital verfügbar gemachten Angeboten insbesondere im Bereich der „digitalen Helfer“ finden. Von der Anmeldung zum Studium bis zum Abschluss desselben sind die dafür erforderlichen Schritte und Maßnahmen digital organisiert beziehungsweise hinterlegt. Gleiches gilt in wachsendem Maße für den Einsatz von Lernplattformen. Entwicklungspotenziale, die bereits jetzt ausgeschöpft werden, zeigen sich im Bereich des E-Assessments, im Bereich Open Access und Open Educational Resources und in Ansätzen auch beim Einsatz kollaborativer Elemente als Begleitinstrumentarien der Lehre.

Je weiter die digitalen Elemente in die unmittelbare Lehrpraxis und das Studieren hineinreichen, umso deutlicher wird die Notwendigkeit infrastruktureller Maßnahmen. Dazu gehört der flexible und auch mobile Zugriff auf wichtige Datenbanken, Lehrmaterialien und prüfungsrelevante Dokumente. In einem umfassenderen Sinne wird ein Modernisierungsprogramm für den Campus selbst erforderlich. Dadurch werden neue Gelegenheitsstrukturen geschaffen, aber auch bedeutende Orte einer Hochschule gestärkt. Der Satz „Far from libraries being displaced by information technology, information technology has moved into libraries“ illustriert

den Bedeutungswandel des wissenschaftlichen Arbeitens. So wird beispielsweise die Bibliothek als Ort nicht mehr nur mit gefüllten Bücherregalen assoziiert, sondern mit einer Umgebung, die reell und virtuell zugleich ist. Als das Trinity College Dublin im Jahr 2010 eine Erweiterung erfuhr, bestaunte man nicht „heavy book stacks“, sondern das Lounge-Konzept „for the mind“. Die digitale Bibliothek ist also nicht nur ein Synonym für ein zentrales Portal zum kulturellen Erbe, sondern ein Modernisierungsprogramm, das einen beliebten Ort belebt. Zur Neugestaltung gehören heute Lautlosbereiche, Lernlounges und Lesecafés.

Wer nun aus der Governance-Perspektive auf den Hochschulalltag blickt, muss zunächst einmal sehr konkurrierende Diskussionsstränge zu vereinen versuchen. Zum einen sind da die unterschiedlich gestalteten Visionen einer digitalen Zukunft oder Bildungsrevolution, die etwas beschreiben, was vielen als sehr weit entfernt vorkommt. Dann gibt es die „Was soll das?“-Kandidaten, die – weil sie in ihrer Lehrgestaltung nun einmal frei sind – entweder sagen, dass analog besser und näher an den Studierenden ist, oder: „War gut, ist gut, bleibt gut.“ Gelegentlich vermischt sich diese Position mit einem zu erwartenden Generationeneffekt, der gleichsam evolutionär zu einer Veränderung des digitalen Stellenwerts in der Lehre und anderen Bereichen führen wird. Und dann gibt es eben einen bislang unterschätzten Pragmatismus, der dieses digitale Experiment von Jahr zu Jahr in kleinen Schritten weiterentwickelt. Hier werden auch die Zwecke und die Mittel sorgsam abgewogen.

In einer solchen Gemengelage muss Governance für Hochschulleitungen eigentlich bedeuten: die Rahmenbedingungen gestalten, Neuentwicklungen antizipieren, bei der Bestimmung

Koordination

Andreas Salz

Projektreferent, Hochschulrektorenkonferenz, Bonn (2014–2015)

Martin Rademacher

Projektreferent, Hochschulrektorenkonferenz, Bonn (2015–2016)

Dr. Elmar Schultz

Projektleiter, Hochschulrektorenkonferenz, Bonn

von Zielen auf unterschiedlichen Ebenen mitwirken, Anreizstrukturen schaffen und Offenheit für verschiedene Formen des Lehrens und Lernens befördern. Eine solche Vorgehensweise verlangt keine expliziten Festlegungen und verzichtet auf Argumentationen, die das Wort „unvermeidlich“ bemühen.

Governance kann im Bereich der Digitalisierung also nicht im Sinne von „verordnen und bestimmen“ funktionieren. Auf der anderen Seite wird ein deutliches Verlangen nach Mitwirkung und Gestaltung dieses Wandels weder von einem Großteil der Studierenden noch von einem Großteil der Lehrenden öffentlich oder explizit gegenüber Hochschulleitungen artikuliert. Dieser Status quo speist sich aber

nicht aus einem allgemeinen Desinteresse an diesen Entwicklungen, sondern aus dem Fehlen funktionaler Modelle. Die Themengruppe „Governance & Policies“ hat sich in diesem Zusammenhang weniger mit inhaltlichen Fragen befasst (also der Einbindung digitaler Elemente in die Didaktik verschiedener Fachkulturen) als vielmehr mit organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Fragen.

Die Gestaltungsfelder, die dabei identifiziert wurden, lassen sich in drei Bereiche untergliedern: Organisation, Finanzierung, Rechtsfragen. Der Bereich Organisation umfasst dabei auch einen detaillierteren Blick auf die Bibliothek als zentrale Infrastruktureinrichtung.

1.2 ORGANISATION

Bevor die Themengruppe Empfehlungen zur Organisation der digitalen Lehre ausspricht, mussten folgende Fragen beantwortet werden:

- Welchen Stellenwert hat die digitale Lehre aktuell an den Hochschulen Deutschlands?
- Wie werden die Lehrenden und Studierenden im Bereich der digitalen Lehre an der Hochschule unterstützt?
- Welcher Status wird der digitalen Lehre quantitativ (Stellen) und qualitativ (Abteilung, wissenschaftliche Einrichtung etc.) zuteil?

Zur Beantwortung dieser Fragen war ein Erhebungsverfahren unerlässlich, das eine Mischung aus quantitativen und qualitativen Komponenten aufwies.

Durch die Digitalisierung verändert sich auch die Rolle der Hochschulbibliotheken: Da Lernen an Hochschulen, unabhängig von der Digitalisierung des Studiums, niemals nur aus bloßer Informationsbeschaffung, sondern aus der Zusammenführung von Lernenden in einem bestimmten Raum besteht, werden Bibliotheken künftig vermehrt als Lern- und Begegnungsorte dienen.

1.3 FINANZIERUNG

Die Debatte um MOOCs hat verdeutlicht, welche Erwartungen die digitale Lehre hervorgebracht hat. Das Papier der HRK-Kommission „Neue Medien und Wissenstransfer“ hat explizit davor gewarnt, MOOCs im Sinne von Sparschweinen zu betrachten.² Auch die US-amerikanische Debatte belegt, wie sensibel auf Ansinnen dieser Art reagiert wurde. Erfolgreiche

MOOC-Protagonisten haben ihr Engagement eingestellt, nachdem sie von solchen Plänen erfahren haben.³

Daraus ergab sich die Aufgabe, komplementäre und substitutive Bereiche im Feld der digitalen Lehre zu bestimmen. Ebenso gehörte zu einer Kosten-Nutzen-Analyse, zu

verdeutlichen, wie hoch der Aufwand für eine bestimmte digitale Lehreinheit sein muss und welchen Ertrag man gegebenenfalls damit, auch durch das Erschließen neuer Zielgruppen, realisieren kann. Die Ungleichverteilung des

E-Learning-Engagements dürfte neben dem Vorhandensein grundsätzlicher Bedenken zum einen an einer Intransparenz der Kosten (einmalig und dauerhaft) und zum anderen an fehlenden Budgets liegen.

1.4 RECHTSFRAGEN

Wenn, insbesondere für den Bereich der digitalen Lehre, Rechtsfragen behandelt werden, ist zunächst eine intensive Befassung mit dem geltenden Recht eine unerlässliche Voraussetzung. Gleichwohl soll damit dieses nicht als gesetztes und damit gesetztes Recht verstanden werden. Recht soll im allgemeinen Sinne für Ordnung sorgen und zugleich in Zeiten des Wandels auf diesen reagieren können. Dies kann man als einen paradoxen Auftrag betrachten. Aber auch Lehre und Forschung im digitalen Zeitalter benötigen eine gute Verfassung. Eine abschließende Würdigung der aktuellen Entwicklungen ist gegenwärtig nicht möglich: Zu viele Neuentwicklungen werfen neue Fragen auf und steigern den Regelungsbedarf.

Die hier behandelten und relevanten Fragen im Politikfeld Recht sind zum Teil allgemeiner

Natur, weil sie das Thema Datenschutz im Grundsätzlichen berühren. Im engeren Sinne geht es aber auch um Fragen der Authentifizierung beziehungsweise der zweifelsfreien Zuordnung von Leistungserbringungen an konkrete Personen, schließlich um Aspekte, die insbesondere die Lehrenden selbst betreffen: Soll Engagement in der digitalen Lehre honoriert werden? Und wenn ja, in welcher Form? Das bislang häufig diskutierte Instrument der Deputatsreduktion signalisiert jenen, die sich nicht in der digitalen Lehre engagieren, dass Mehrarbeit entstehen könnte. Hier sollte man über alternative Belohnungsmodelle nachdenken. Von zentraler Bedeutung sind weiterhin Fragen des Urheberrechts sowohl auf Autoren- als auch auf Nutzerseite sowie des Verfassungs- und Wettbewerbsrechts.

1.5 ARBEITSMETHODE

Zur Bearbeitung dieser Fragestellungen hat die Themengruppe zu allen Themenkomplexen Expertenanhörungen durchgeführt. Teilnehmer dieser Anhörungen waren:

- „Rechtsfragen“ (27. April 2015): Prof. Dr. Christian von Coelln, Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Prof. Dr. Wolfgang Löwer, Prof. Dr. Alexander Peukert und Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch.
- „Bibliotheken“ (15. Juni 2015): Dr. Eric Steinbauer, Petra-Sibylle Stenzel, Prof. Dr. Klaus Tochtermann und Dr. Beate Träger.
- „Finanzierung“ (8. September 2015): Dr. Martin Lommel, Torsten Reinold,

Prof. Dr. Hans Schmitz und Prof. Dr. Holger Sommerfeldt.

- „Organisation“ (1. Februar 2016): Prof. Dr. Patricia Arnold, Dr. Konrad Faber, Prof. Dr.-Ing. Rolf Granow, Dr. Malte Persike und Prof. Dr. Godehard Ruppert.

Auf Grundlage dieser Anhörungen hat die Themengruppe eigenverantwortlich Arbeitspapiere erstellt. Zudem wurde Dr. Klaus Wannemacher (HIS-HE) mit der Durchführung einer quantitativen Studie zum Organisationsstand digitaler Lehre in den deutschen Hochschulen beauftragt. Die Ergebnisse dieser Studie sind in das Arbeitspapier zum Themenkomplex Organisation eingeflossen.

2. ZUSAMMENFASSUNG DER ARBEIT

2.1 ORGANISATION

Die deutschen Hochschulen sind gegenwärtig überwiegend durch Präsenzlehre geprägt, gleichwohl verfolgen sie vielfach auch Prozesse zur Ergänzung und Weiterentwicklung der Lehre durch digitale Elemente; ergänzendes und rekapitulierendes Material wird auf Plattformen zur Verfügung gestellt. Eine im März/April 2016 durchgeführte quantitative Studie hat diesen Ansatz als Leitidee für annähernd drei Viertel der befragten Hochschulen festgestellt.² Demnach gibt es nur wenige Hochschulen, die gar kein Engagement in der digitalen Lehre zeigen. Gleichwohl fehlt es bislang an Signalen innerhalb der Hochschulen und verantwortlichen Ministerien, digitale Formen der Lehre nachhaltig zu implementieren. Häufig wird hier auch noch der Umfang der notwendigen Organisationsentwicklung der Hochschulen, die mit einer Digitalisierung einhergeht, unterschätzt. Learning-Management-Systeme haben die deutsche Hochschullandschaft mittlerweile fast vollständig durchdrungen; eine signifikante Standardisierung in diesem Bereich ist nicht festzustellen.

Nur relativ selten finden sich tutoriell betreute Onlineangebote als Alternativen für Teile des Präsenzstudiums (zum Beispiel Module), die den Studierenden mehr Flexibilität ermöglichen.³ Eine Ausweitung des Engagements seitens der Hochschulen und der Politik für diese Angebote ist wünschenswert. Diese Angebote sind besonders konsequent in Verbänden (zum Beispiel Hochschulen, Beratungs- und Serviceeinrichtungen auf Länderebene, Expertengremien) zu strukturieren, weil so Doppelentwicklungen vermieden und Synergien befördert werden können. Bereits heute sind Verbände und Konsortien weitverbreitet. So gaben 60 Prozent der befragten Hochschulen eine Beteiligung an einem Verbund im Bereich der digitalen Lehre an, mehr als die Hälfte davon in einem landesweiten Netzwerk.⁴

Einige wenige Hochschulen und Verbände verfolgen erfolgreich ein Konzept eines reinen Onlinestudiums.⁵ Hier geht es nicht um Anreicherung der Präsenzlehre durch digitale Lehrformate, sondern um eine Alternative zur Präsenzlehre. So sollen neue Zielgruppen, Kooperations-, Lern- und Zugangsformen erschlossen werden.

Vielfach ist die Qualifikation, digitale Lehrformate zu konzipieren und zu erstellen, noch nicht vorhanden. Lehrende sind daher durch Support, Qualifikation und Beratung in der digitalen Lehre zu unterstützen. Dafür benötigen Hochschulen Unterstützungs- und Betreuungsstrukturen, die auf verschiedenen geeigneten Ebenen organisiert werden können.⁶ Politik und Hochschulen sind aufgefordert, Kooperationsanreize auf und zwischen den verschiedenen Ebenen zu schaffen.

Supporteinheiten an den Hochschulen leiden aufgrund der Projektstruktur häufig unter einer hohen Personalfuktuation, weil die Aufgabe nicht als dauerhafte strukturelle Aufgabe gesehen wird. Mitarbeiter in zentralen Serviceeinrichtungen werden derzeit überwiegend aus Projektmitteln bezahlt, die Zahl der Mitarbeiter in derartigen Einrichtungen ist – verglichen mit anderen zentralen Einrichtungen wie Hochschulbibliotheken – noch gering.⁷ Hier ist die Politik gefordert, zusammen mit den Hochschulen eine nachhaltige Finanzierung sicherzustellen.

Im Sinne einer Akzeptanz durch Studierende, die insgesamt stärker in entsprechende Abstimmungsprozesse der Gremien eingebunden werden sollen, ist bei der Einführung digitaler Infrastrukturen und Formate auf Niedrigschwelligkeit, Kompatibilität und Integration zu achten, Medienbrüche sind zu vermeiden. Für einen Zugriff auf digital vermittelte Inhalte auch nach Studienende sind Alumni-Accounts von Bedeutung.



Die komplette Studie „Organisation digitaler Lehre in den deutschen Hochschulen“ als PDF ist hier abrufbar:

<http://bit.ly/2f9SWS6>



Angesichts zahlreicher Cloud-Angebote befinden sich Hochschulrechenzentren in einer erhöhten Konkurrenzsituation. Eine Chance kann für sie darin bestehen, durch Verbünde und Konsortien Alternativen zu etablierten Angeboten, beispielsweise in Form von Community-Clouds (siehe Sciebo, DFN-Cloud), bereitzustellen. Mit der zu erhoffenden Klärung urheber- und datenschutzrechtlicher Fragen internationaler Cloud-Dienste und der Ausweitung deutscher oder europäischer Angebote können Clouds den Hochschulrechenzentren perspektivisch die Möglichkeit bieten, den Hochschulangehörigen mehr und passgenauere Lösungen bereitzustellen, als es angesichts knapper Ressourcen im Eigenbetrieb der Fall wäre.⁸

HOCHSCHULBIBLIOTHEKEN

Im Rahmen des digitalen Wandels von Studium und Lehre werden sich auch die Hochschulbibliotheken weiterentwickeln. Die moderne Hochschulbibliothek ist ein Hybrid, da sie den Ort der Dienstleistung in doppelter Hinsicht aufwertet: für den Nutzer vor Ort und für die dispersen Nutzer. Digitalisierung ermöglicht es den Hochschulbibliotheken, nicht nur Teilnehmer des Wissenschaftsbetriebes am jeweiligen Standort, sondern auch die anderer Standorte zu versorgen. Studierende können Lernmaterialien bequem online von zu Hause aus oder unterwegs zu jeder Zeit anfordern, lesen und verarbeiten. Aufgrund der großen Reichweite digitaler Informationen durch das Internet können sich Hochschulbibliotheken zunehmend einem breiteren Publikum auch außerhalb der Hochschulsphäre öffnen und so neue Nutzerkreise erschließen.

Hochschulbibliotheken befinden sich in einem Veränderungsprozess und entwickeln sich vom Dienstleister, der physische Information in Form von gedruckten Materialien bereitstellt, zum universellen Mediendienstleister mit Räumen für die Begegnung, den Austausch und das Lernen der Nutzer. Sie entwickeln sich so zu einem zentralen Partner der Präsenzlehre oder sind sogar deren Teil, wenn sie informationsbezogene Kompetenzen entwickeln und

vermitteln. Im Zentrum steht hier vor allem die „technische“ Informationskompetenz, nämlich das für die Anwendung verschiedener Informations- und Kommunikationsmedien erforderliche technische Wissen.⁹ Für die Hochschulbibliotheken handelt es sich im Einzelnen um Beratungsdienstleistungen insbesondere zu den Grundlagen des Informationsmanagements, zu den rechtlichen Implikationen, zum digitalen Lern- und Forschungsprozess (Open Educational Resources, Data-Mining, Visualisierungen, Open Access) und zur Langzeitarchivierung.¹⁰ Da diese Dienstleistungen stark an der Schnittstelle zwischen Bibliotheken, Rechen- und gegebenenfalls Medienzentren operieren, empfiehlt sich eine Prüfung, wo welche Dienstleistungen arbeitsteilig erbracht oder ob diese Dienstleistungen gebündelt angeboten werden sollen.

Hochschulbibliotheken öffnen sich zunehmend einem breiteren Publikum auch außerhalb der Hochschulsphäre und erschließen so neue Nutzerkreise. Die Räume für die Begegnung in den Hochschulbibliotheken bilden einen Ort der Begegnung, nicht nur innerhalb des Wissenschaftsbetriebes, sondern auch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft. Die Eigenschaft von Hochschulbibliotheken als zentrale Lernorte behält deshalb unabhängig von der Digitalisierung des Studiums ihre herausragende Bedeutung: Gemeinsames Lernen – sei es in Gruppen, sei es an Einzelarbeitsplätzen nebeneinander – stimuliert den Lernprozess; die (gemeinsame) Nutzung benachbarter Hochschulinfrastruktur wie etwa Mensen integriert auf anregende Weise das Lernen mit anderen sozialen Interaktionen.

Konkret bedeutet dies für moderne Hochschulbibliotheken, dass sie neben digital vernetzten Einzelarbeitsplätzen viele akustisch abgeschirmte Gruppenräume anbieten, in denen digitale Medien (zum Beispiel Beamer, Smartboards oder Großbildschirme zum gemeinsamen Absolvieren digitaler Lehrformate¹¹) verfügbar sind. Ein Beispiel für eine das Lernen anregende Gestaltung von Hochschulbibliotheken kann das Rolex Learning



Der komplette Bericht „Hochschulbibliothek der digitalen Zukunft“ als PDF ist hier abrufbar:
<http://bit.ly/2eTq7pw>



Center der Universität Lausanne¹² sein, andere Best-Practice-Beispiele oder Vorschläge deutscher Hochschulen hat die Deutsche Initiative für Netzwerkinformation (DINI) zusammengestellt.¹³

Die moderne Hochschulbibliothek bringt die Information zunehmend zum Nutzer, nicht mehr der Nutzer holt sich die Informationen bei der Bibliothek ab. Dies bedingt die Nutzung von Science-2.0-Werkzeugen und -Plattformen, womit die Bibliotheken auch zu einer Strukturierung des Wissens beitragen. Die Tatsache, dass im Wissenschaftsbetrieb über soziale Netzwerke online und mobil recherchiert und in Blogs oder Wikis publiziert wird, erfordert eine Positionierung der Hochschulbibliotheken zu Science 2.0.

Der zunehmende finanzielle Druck auf die Hochschulbibliotheken, auch bedingt durch die Digitalisierung, zwingt diese, neue Wege zu gehen und vorhandene fachliche sowie regionale Kooperationen zu stärken und/oder

neue Verbünde aufzubauen (Konzentration und Kooperation).

Entsprechend den veränderten Ansprüchen an die Hochschulbibliotheken und ihre Rolle ändern sich auch die Anforderungsprofile der Mitarbeiter in den Hochschulbibliotheken. Entsprechende Aus- und Fortbildungsangebote müssen entwickelt werden. Für den Bereich der Hochschulbibliotheken wird zurzeit die Kompetenzerweiterung des Data Librarians diskutiert. Hierbei handelt es sich um eine hoch qualifizierte, auch fachwissenschaftlich ausgebildete Fachinformationskraft, die in einem engen Austausch mit Lernenden und Forschenden Daten organisiert und damit den Lern- und Forschungsprozess unmittelbar unterstützt.¹⁴

Bei den Digitalisierungsprozessen in den Hochschulbibliotheken stellt sich in besonderer Weise die Frage nach institutioneller Infrastruktur und Nachhaltigkeit. So werden vor allem für die Langzeitarchivierung und den Datentransfer Ressourcen benötigt.

2.2 FINANZIERUNG

Digitale Lehre kostet Geld, bietet aber Mehrwerte. Zunächst stellt digitale Lehre im Vergleich zur Präsenzlehre eine breitere Öffentlichkeit her und setzt die Anbieter digitaler Lehrformate damit dem Qualitätsdruck einer breiteren Nutzergruppe aus. Das verleiht der Lehre eine größere Bedeutung innerhalb der Hochschulen und führt zu Verbesserungen in der Lehrqualität. Des Weiteren ermöglichen digitale Lehrformate das Erreichen neuer Zielgruppen, für die ein klassisches Präsenzstudium nicht infrage kommt. Zu diesen Gruppen mit einem höheren Bedarf an Flexibilisierung zählen etwa Berufstätige oder Studierende mit Kindern.

Eine unabdingbare Voraussetzung für Digitalisierung an den Hochschulen sind nachhaltige Ressourcen. Qualitative und nachhaltige digitale Angebote setzen eine hinreichende und

dauerhafte Finanzierung voraus: Ohne zusätzlichen Kosten- und Personalaufwand lässt sich digitale Lehre nicht konzipieren, produzieren und durchführen.

Dabei ist es essenziell, auf eine nachhaltige Finanzplanung zu achten: Vor der Einführung neuer digitaler Lehr- und Lernangebote muss auch die Finanzierung der laufenden Kosten berücksichtigt werden. Die unabdingbaren Kosten für die didaktische Begleitung und Beratung, den technischen Support und die Wartung der Infrastruktur übersteigen mittelfristig die Kosten für die initiale Bereitstellung von Infrastruktur und Lernangebot. Die Vorarbeiten und bereits vorhandenen Strukturen im deutschen Hochschulwesen sind zudem sehr unterschiedlich. Daran hat auch die überwiegende Projektfinanzierung der vergangenen Jahre nichts geändert.



Der komplette Bericht „Finanzierung digitaler Lehre“ als PDF ist hier abrufbar: <http://bit.ly/2fig001>



Notwendig für die Entwicklung digitaler Lehr- und Lernangebote ist das Vorhandensein einer digitalen Infrastruktur an der Hochschule. Dazu gehören Hochschulnetzwerke mit ausreichenden Serverkapazitäten, ein möglichst flächendeckender WLAN-Zugriff auf dem Campus und eine ausreichende Zahl von Administratoren mit Zuständigkeit für die Serversoftware, deren Sicherheit und Wartung sowie den zentralen technischen Support. Weiterhin wird eine zentrale und/oder dezentrale Infrastruktur, die die Produktion digitaler Lehrmaterialien ermöglicht (Video- und Tonstudios, Webadministratoren et cetera), benötigt.

Die Einführungskosten für solche Infrastrukturen sind hoch und übersteigen oft die Kapazitäten, die Hochschulen aus ihrer reinen Grundfinanzierung erbringen können. Deshalb überrascht es nicht, dass Digitalisierung an Hochschulen häufig aus Projektmitteln finanziert wird. Projektfinanzierung ohne Aussicht auf Verstetigung stellt jedoch angesichts der laufenden Kosten für Personal und Wartung keine nachhaltige Lösung dar. Weil auch in der digitalen Lehre Personal der größte Kostenfaktor ist, übersteigen die Kosten für inhaltliche Betreuung, technischen Support und Wartung von Infrastruktur mittelfristig die Kosten für ihre initiale Bereitstellung.

Wie in der klassischen Präsenzlehre gilt auch digital: Ohne fachwissenschaftlich fundierte Inhalte und adressatengerechte Didaktik funktioniert auch das beste Lehrformat nicht. Daher ist die finanzielle Förderung fachspezifischer Kompetenz hochschulintern genauso wichtig wie die Finanzierung der Infrastrukturen. Ein nachhaltiges digitales Lehr- und Lernangebot braucht zudem dauerhafte Stellen für Lehrpersonal. Für die Betreuung digitaler Lehr- und Lernangebote ist ein ähnlicher Personalschlüssel wie in der Präsenzlehre notwendig.¹⁵ Eine weitgehende Skalierung, also Öffnung für einen breiteren Personenkreis ohne eine damit einhergehende Erhöhung des Lehrpersonals,

ist in der digitalen Lehre also nicht möglich. Vorschläge, Lehrpersonal- in Technologiemitel umzuwidmen, sind daher nicht zweckmäßig.

Konsortialverbünde können – auch länderübergreifend – Lösungsansätze für administrative, technische und infrastrukturelle Fragen bieten. Initiativen, die in diese Richtung zielen, sind etwa die NRW-weite „Sync & Share“-Lösung „Sciebo“¹⁶ oder die Hamburg Open Online University¹⁷. Hier sind die Länder und der Bund aufgefordert, Hindernisse aufgrund des föderalen Systems zu beseitigen.¹⁸

Von einer Hochschule entwickelte Angebote können auch für Studierende anderer Hochschulen von Interesse sein. Deshalb ist die Einführung eines externen Teilnehmerstatus, der urheber- und kapazitätsrechtlichen Problemen Rechnung trägt, wünschenswert: Die digitale studentische ID der Hochschulen könnte hochschulübergreifend nutzbar gemacht werden. Studierende einer Hochschule hätten somit im Idealfall Zugriff auf sämtliche digitalen Lehr- und Lernangebote ihres Bundeslandes.

Die Möglichkeiten öffentlicher Hochschulen, beim Erreichen neuer Zielgruppen durch digitale Bildungsangebote finanzielle Erträge zu erzielen, sind begrenzt. Im Gegensatz zu privaten Hochschulen, die die Kosten digitaler Lehre über Studiengebühren refinanzieren können, bleibt in staatlichen Hochschulen eine Finanzierungslücke bestehen, die anderweitig gedeckt werden muss. Die Politik, die die Öffnung der Hochschulen für neue Zielgruppen legitimerweise fordert, muss die entsprechende langfristige und auskömmliche Finanzierung der dafür erforderlichen Basisstruktur sichern.



Der komplette Bericht „Rechtsfragen zu digitalen Lehrformaten“ als PDF ist hier abrufbar:

<http://bit.ly/2eUnlz2>



2.3 RECHTSFRAGEN

Die Themengruppe hat sich bei der Behandlung von Rechtsfragen auf die Darstellung und Unterbreitung von Lösungsvorschlägen für den Sektor der Lehre konzentriert. Spezifische Probleme der Digitalisierung im Zusammenhang mit der Hochschulforschung werden nicht gesehen. Die diesbezügliche Berechtigung folgt ohne Weiteres aus der fachlichen Widmung des Lehrstuhls in Verbindung mit der in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerten Wissenschaftsfreiheit. Nutzungs- und Verwertungsrechte ergeben sich aus Artikel 5 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 14 des Grundgesetzes. Die Digitalisierung als besondere Form der Be- und Verarbeitung von Forschungsinhalten wirft demgemäß keine wesentlichen Rechtsfragen auf.

VERFASSUNGSRECHT

Die in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerte Wissenschaftsfreiheit umfasst die Forschung und die Lehre. Die Freiheit der Lehre umfasst sowohl die zu vermittelnden Lehrinhalte als auch die Art und Weise der Vermittlung, also ebenso eine digitale Vermittlung der Lehrinhalte. Grundsätzlich kann man daher die Lehrenden nicht zu digitaler Lehre verpflichten. Dies gilt für alle Personen, die Lehre durchführen, also vom Lehrstuhlinhaber bis zum Lehrbeauftragten. Es gibt Ausnahmen von diesem Grundsatz:

- Einerseits gibt es Hochschulen, die aufgrund ihrer Aufgabe eindeutig dem Ziel der digitalen oder der Fernlehre verpflichtet sind (zum Beispiel Fernuniversitäten, virtuelle oder digitale Hochschulen).
- Bewerber auf Lehrstühle solcher Hochschulen erklären daher bereits mit ihrer Bewerbung konkludent, digitale Elemente der Lehre im Sinne dieses besonderen Hochschulauftrages einzusetzen.

- Andererseits gibt es Stellen in konventionellen Hochschulen, die ausdrücklich der digitalen Lehre gewidmet sind. Dies sollte auch in der Stellenausschreibung explizit zum Ausdruck kommen. Auch hier gilt, dass sich Personen, die sich auf diese so ausgeschriebenen Stellen beworben haben, nicht auf die Lehrfreiheit berufen können, um sich der Verpflichtung zu digitaler Lehre zu entziehen.

Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten, Personen zu digitaler Lehre zu verpflichten, gewinnt die Etablierung eines Anreizsystems für die Durchführung digitaler Lehre an Bedeutung. Ein solches Anreizsystem kann sich auf die Zurverfügungstellung von zusätzlicher Infrastruktur (zum Beispiel Technik und Geräte beziehungsweise Sach- und Personalausstattung) oder auch auf individuelle Besserstellungen (zum Beispiel Zulagen oder Anpassung der Lehrverpflichtung) beziehen. Nicht vergessen werden sollten in diesem Zusammenhang ideelle Anreize wie Preise, Wettbewerbe oder die Verleihung eines organisatorischen Status (zum Beispiel Beauftragter für digitale Lehre). Diese ideellen Anreize dürften vor allem für Lehrende mit bereits vorhandener Affinität zur Digitalisierung interessant sein. Insgesamt gilt jedoch, dass ideelle Anreize allein nicht für eine nachhaltige Digitalisierung der Lehre ausreichen. Zudem muss das gesamte Anreizsystem in die Hochschulstrategie eingebettet sein.

DIENSTRECHT

Für den Bereich des Dienstrechtes stehen im Hinblick auf die Beteiligung an der digitalen Lehre zwei Fragestellungen im Vordergrund:

1. Kann die Erstellung oder Durchführung von digitaler Lehre auf das Lehrdeputat angerechnet werden?
2. Soll die digitale Lehre im Hauptamt oder im Nebenamt durchgeführt werden?

1. KANN DIE ERSTELLUNG ODER DURCHFÜHRUNG VON DIGITALER LEHRE AUF DAS LEHRDEPUTAT ANGERECHNET WERDEN?

Unter den im Abschnitt „Verfassungsrecht“ beschriebenen materiellen Anreizen ist die Modifikation des Lehrdeputats aufgrund von Aktivitäten in der digitalen Lehre von besonderer Bedeutung. Zunächst stellt sich jedoch die vorgelagerte Frage, ob digitale Lehrformate immer mit Mehraufwand verbunden sind, da neben den eigenen Lehrmaterialien vielfach – zum Beispiel durch den Einsatz von Open Educational Resources – auch fremde Materialien übernommen oder integriert werden können. Hier gibt es in einzelnen Ländern die Möglichkeit, Eigenerstellung, Fremdübernahme sowie die Erstellung von Begleitmaterial mit abgestuften Faktoren zu gewichten.¹⁹

Wenn bei der digitalen Lehre Mehraufwände entstehen, ist die Anrechnung auf das Lehrdeputat von hoher Relevanz. Obwohl die Entscheidung über Anreize zur Beteiligung an der digitalen Lehre sich an der Hochschulstrategie orientieren sollte, sind die Handlungsspielräume aufgrund der uneinheitlichen Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder unterschiedlich groß.²⁰

Auch wenn bei den Lehrverpflichtungsverordnungen die Begrifflichkeiten zur digitalen Lehre sehr verschieden und teilweise auch unterschiedlich abgrenzbar sind (zum Beispiel sind Fernstudium oder Fernstudien nicht notwendigerweise digital), muss positiv festgehalten werden, dass sich fast alle Länder (13 von 16) in ihren Lehrverpflichtungsverordnungen mit digitaler Lehre befassen. Allerdings wird anhand der Regelungsinstrumente „Vergleichbarkeitsprüfung“, „Nachweispflicht“, „Höchstgrenzen“, „Befristung“ sowie „Sicherung des Gesamtlehreangebots“ eine gewisse Skepsis gegenüber der digitalen Lehre deutlich. Daher sind die Länder aufgefordert,

- soweit dies nicht geschehen ist, die Anrechnung von Mehraufwand für digitale Lehre in den Lehrverpflichtungsverordnungen überhaupt möglich zu machen und

- die Bedingungen für die Anrechnung digitaler Lehre zu liberalisieren und damit auch den bürokratischen Aufwand für willige Lehrende zu verringern.

2. SOLL DIE DIGITALE LEHRE IM HAUPTAMT ODER IM NEBENAMT DURCHFÜHRT WERDEN?

Unter Maßgabe der jeweiligen Hochschulstrategie sollten die digitalen Lehrformate integraler Bestandteil der Hochschullehre sein. Daher ist zu empfehlen, dass digitale Lehre in der Regel im Hauptamt erfolgt. Dadurch kann auch eine nachhaltige Verankerung der digitalen Lehre im „Lehrkörper“ der Hochschule begünstigt werden.

In besonderen Konstellationen kann digitale Lehre auch im Nebenamt erfolgen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung, die mancherorts in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen (zum Beispiel an An-Instituten) angesiedelt ist. Wenn solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, sollte jedoch auf die Treuepflicht des Hochschulangestellten hingewiesen werden, die Konkurrenzangeboten entgegensteht. Aus dem gleichen Grunde sollten Genehmigungen von Nebentätigkeiten beendbar sein, damit kein Schaden für die Hochschule entsteht.²¹

KAPAZITÄTSRECHT

Im Hinblick auf das Kapazitätsrecht können folgende Fallkonstellationen unterschieden werden:

1. Digitale Lehrformate sind Zusatzangebote außerhalb der regulären Lehrveranstaltungen.
2. Digitale Lehrformate werden im Rahmen von Blended Learning in bestehende Lehrveranstaltungen integriert.
3. Digitale Lehrformate werden in Kooperation mit anderen Hochschulpartnern für einen begrenzten Personenkreis angeboten.

- Digitale Lehrformate sind offen und werden dementsprechend einem unbegrenzten Personenkreis auch außerhalb der Hochschule angeboten.

1. DIGITALE LEHRFORMATE SIND ZUSATZANGEBOTE AUSSERHALB DER REGULÄREN LEHRVERANSTALTUNGEN.

Manche digitalen Lehrformate dienen als Zusatzangebote beispielsweise dem internationalen Marketing der Hochschule. Da hierfür in der Regel zusätzliche Ressourcen durch zentrale Hochschuleinheiten zur Verfügung gestellt werden, sind die kapazitätsrechtlichen Parameter „Lernverpflichtung“ und „Curriculumwert“ nicht betroffen. In dieser Konstellation gibt es also kein kapazitätsrechtliches Problem.²²

2. DIGITALE LEHRFORMATE WERDEN IM RAHMEN VON BLENDED LEARNING IN BESTEHENDE LEHRVERANSTALTUNGEN INTEGRIERT.

Digitale Lernformate sind, im Vergleich zu konventionellen Formaten, auf der Angebotsseite mit erheblich umfangreicherer Vorarbeit verbunden, auch die erforderliche begleitende Betreuung bei der Durchführung bindet Ressourcen. Zudem kann auf der Nachfrageseite die Zahl der betreuten Studienplätze schwanken. Diese veränderten Parameter der Kapazitätsberechnung beziehen sich beim Blended Learning nur auf einzelne Abschnitte bestehender Lehrveranstaltungen. Selbst wenn digitale Lehrformate die Kapazität an Studierenden abschnittsweise erhöhen, bleibt die Präsenzlehre oder Lehrbetreuung (zum Beispiel an Laborplätzen) ein Flaschenhals, sodass insgesamt die Kapazität gegenüber der rein konventionellen Lehre unverändert bleibt. Insofern es sich nur um einzelne Lehrveranstaltungen mit höherer Kapazität aufgrund der digitalen Lehrformate handelt, gibt es auch in dieser Konstellation in der Regel kein kapazitätsrechtliches Problem.²³

3. DIGITALE LEHRFORMATE WERDEN IN KOOPERATION MIT ANDEREN HOCHSCHULPARTNERN FÜR EINEN BEGRENZTEN PERSONENKREIS ANGEBOTEN.

Sinnvollerweise werden manche digitalen Lehrformate in Kooperation mit anderen Hochschulen erstellt und durchgeführt. Hier besteht das kapazitätsrechtliche Problem darin, dass eine Hochschule möglicherweise mehr Ressourcen aufwendet, als sie Studierende stellt. Dem Kapazitätsrecht zufolge würde sich dadurch die Verpflichtung ergeben, mehr Studierende zuzulassen, und Studienplatzklagen hätten Aussicht auf Erfolg. In solchen Fällen empfiehlt es sich, Kooperationen vertraglich so zu gestalten, dass Aufwand und Studierendenzahl der beteiligten Hochschulen sich proportional zueinander verhalten. Sollte dies nicht möglich sein, muss eine Anpassung der Kapazität erfolgen.

4. DIGITALE LEHRFORMATE SIND OFFEN UND WERDEN DEMENTSPRECHEND EINEM UNBEGRENZTEN PERSONENKREIS AUCH AUSSERHALB DER HOCHSCHULE ANGEBOTEN.

Diese Fallkonstellation betrifft insbesondere MOOCs, die originär für eine unbegrenzte Teilnehmerzahl auch nach außen offen sind. Hier sind insbesondere aufgrund der kaum kalkulierbaren Teilnehmerzahlen die kapazitätsrechtlichen Probleme so groß, dass es sich empfiehlt, solche digitalen Lehrformate aus dem regulären Lehrangebot auszukoppeln und als Zusatzangebote (siehe oben) auszuweisen.

Unabhängig von diesen Fallkonstellationen stellt sich die Frage, ob Teilzulassungen für digitale Lehrformate denkbar sind oder ob sich die Zulassungskapazitäten für das gesamte Studienprogramm an den Zulassungszahlen für den Präsenzteil orientieren müssen.²⁴ Wenn sich digitale Lehrformate nachhaltig etablieren und sich damit auch typische Ressourcen-Studierenden-Relationen ergeben, sollte der Landesnormgeber prüfen, ob die Curriculumnormwerte entsprechend angepasst werden können.²⁵

URHEBERRECHT

Im Zusammenhang mit digitalen Lehrformaten sind im Bereich des Urheberrechts vor allem zwei Fragekomplexe von Interesse:²⁶

1. Wo liegen die Urheber- und Nutzungsrechte von digitalen Lehrformaten? Wie kann sich die Hochschule Nutzungsrechte sichern?
2. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit fremde Lehrmaterialien (fremde geistige Werke und Beiträge) in digitalen Lehrformaten zugänglich gemacht werden können?

1. WO LIEGEN DIE URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE VON DIGITALEN LEHRFORMATEN? WIE KANN SICH DIE HOCHSCHULE NUTZUNGSRECHTE SICHERN?

Die Grundsätze von Urheber- und Nutzungsrechten in der Hochschullehre leiten sich aus der verfassungsrechtlich geschützten Lehlfreiheit nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 14 des Grundgesetzes ab. Aufgrund der Lehlfreiheit liegen die Urheber- und Nutzungsrechte bei den Hochschullehrenden, die digitale Lehrinhalte erstellen. Dabei kommt es nicht auf das Anstellungsverhältnis oder die genaue Amtsbezeichnung an.²⁷ Die Hochschulen haben danach grundsätzlich keine Urheber- oder Nutzungsrechte an digital erstellten Lehrformaten. Es gibt nur einzelne abweichende Konstellationen, in denen die Hochschulen Urheber- und Nutzungsrechte für wissenschaftliche Materialien in Anspruch nehmen können.²⁸ Anhand dieser Einzelfallentscheidungen wird deutlich, dass Urheber- und Nutzungsrechte an wissenschaftlichen Materialien den Hochschulen nur dann zustehen, wenn sie aktiv die Erstellung solcher strukturell verbundenen Materialien in Auftrag geben und die einzelnen wissenschaftlichen Inhalte nicht durch die individuellen Wissenschaftler spezifisch geprägt sind.²⁹

Dies wirft im Zusammenhang mit digitaler Hochschullehre die Frage auf, ob Hochschulen Nutzungsrechte an digitalen Lehrformaten zustehen, die unter Mitwirkung der Hochschule

erstellt werden. Soweit Hochschullehrende Ressourcen der Hochschule für Zwecke außerhalb ihrer Lehrverpflichtungen (das heißt privat) nutzen wollen, müssen sie die Hochschule für die Inanspruchnahme von deren Ressourcen entsprechend dem Arbeitnehmererfindungsgesetz entschädigen.

Damit die digitalen Lehrformate auch bei einem Weggang von Hochschulangehörigen an der Hochschule genutzt werden können, wird den Hochschulen empfohlen, einen Vertrag über die Nutzungsrechte mit den betreffenden Wissenschaftlern abzuschließen. Solche Verträge sollten spätestens dann abgeschlossen werden, wenn die Lehrenden zur Erstellung der digitalen Lehrformate auf die Nutzung der Hochschulinfrastruktur angewiesen sind. In diesen Verträgen sollten sich die Hochschulen in der Regel „nicht exklusive Nutzungsrechte“ an den digitalen Lehrformaten sichern.³⁰ Die Bearbeitungsrechte sollten bei den Lehrenden verbleiben, die Rechte der Namensnennung haben sie gemäß Paragraf 13 des Urhebergesetzes ohnehin. Für jede einzelne Veranstaltung sollte eine Einzelvereinbarung abgeschlossen werden.³¹ Von entsprechenden Regelungen nur im Arbeitsvertrag wird abgeraten.

Überwiegend wird im Hinblick auf die Übertragung von Nutzungsrechten bei digitalen Lehrformaten kein gesetzlicher Änderungsbedarf gesehen, weil vertragliche Regelungen sinnvoll und möglich sind. Perspektivisch kann der Gesetzgeber erwägen, den Hochschulen analog dem Arbeitnehmererfindungsgesetz den generellen Zugriff auf die Nutzungsrechte von digitalen Lehrformaten zu ermöglichen.

2. WELCHE BEDINGUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN, DAMIT FREMDE LEHRMATERIALIEN (FREME GEISTIGE WERKE UND BEITRÄGE) IN DIGITALEN LEHRFORMATEN ZUGÄNGLICH GEMACHT WERDEN KÖNNEN?

Die einschlägige gesetzliche Regelung ist der Paragraf 52a des Urheberrechtsgesetzes. Danach dürfen „veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an

(...) Hochschulen (...) ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern (...) öffentlich zugänglich“ gemacht werden. Von großer Bedeutung ist der bestimmt abgegrenzte Adressatenkreis. Eine solche Verwertungsberechtigung ist dann unproblematisch, wenn digitale Lehrformate nur eingeschriebenen Studierenden zur Verfügung gestellt werden. Da nach geltender Rechtsprechung die Vorlesung wegen des begrenzten Zuhörerkreises nicht öffentlich ist, ist das Zeigen von Fremdmaterialien in Vorlesungen von Paragraph 52a des Urheberrechtsgesetzes gedeckt.

Um der gesetzlich geforderten Geschlossenheit der Benutzergruppe zu genügen, müssen digitale Lehrformate im Internet in einem Bereich abgelegt werden, der nur nach Registrierung und Passworteingabe zugänglich ist.³² Der Aspekt des „bestimmt abgegrenzten Kreises von Teilnehmern“ schließt außerdem aus, dass sich die Zusammensetzung des Kurses nach der Registrierungspflicht wesentlich ändert. Die Zahl der Benutzer ist dagegen unerheblich, sofern die Abgrenzbarkeit gegeben ist. Wichtig ist jedoch, dass eine nicht kommerzielle Nutzung vorliegen muss, ansonsten würden die aus Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 14 des Grundgesetzes abgeleiteten Eigentumsrechte des Entwicklers der digitalen Lehrinhalte verletzt. Problematisch wird die rechtliche Bewertung bei teilweise kommerzieller oder indirekt kommerzieller Nutzung. Für die Auslegung ist hier das Vorliegen eines kommerziellen Umfeldes entscheidend. Wenn dieses gegeben ist, greift Paragraph 52a des Urhebergesetzes nicht.

Angesichts der genannten bestehenden Einschränkungen für digitale Lehrformate kritisieren Wissenschaftsorganisationen das geltende Urheberrecht, da es nicht mehr den Nutzungsgewohnheiten und Ansprüchen einer digitalen Wissensgesellschaft genüge.³³ Zwar haben die Länder mit der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) eine Übereinkunft gefunden, um diesen Konflikt zu befrieden und die widerstreitenden Interessen einerseits der geistigen Urheber von Werken (auch digitaler

Art) mit den Interessen eines umfassenden schrankenlosen Zugriffs zur Verwertung verfügbarer Publikationen interessengerecht zu lösen. Dennoch bleibt der nationale wie auch der europäische Gesetzgeber aufgefordert, ein wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht zu schaffen.

DATENSCHUTZ

Bei digitalen Lehrformaten erscheinen folgende datenschutzrechtliche Fragen von besonderer Relevanz:

1. Was muss bei Filmaufnahmen von Lehrveranstaltungen beachtet werden?
2. Welche datenschutzrechtlichen Vorkehrungen müssen bei der Nutzung von Learning Analytics getroffen werden?
3. Wie sollte die Hochschule mit marktgängigen privaten Plattformen, Tools und Software umgehen?

1. WAS MUSS BEI FILMAUFNAHMEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN BEACHTET WERDEN?

Das Recht am eigenen Bild und am eigenen Wort unterliegt dem Schutz von Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes.³⁴ Vor dem Abfilmen von Lehrveranstaltungen ist die Einwilligung der jeweils Betroffenen einzuholen, weil damit in den Schutzbereich ihres Persönlichkeitsrechts eingegriffen wird.³⁵ Diese Einwilligung kann auch konkludent erfolgen, wenn Studierende anhand erteilter Hinweise wissen, dass konkrete Lehrveranstaltungen, die sie besuchen, in bestimmten Bereichen abgefilmt werden. Allerdings muss auch die Möglichkeit eröffnet werden, sich einer Filmaufnahme zu entziehen. Zum Schutze des Persönlichkeitsrechts der Studierenden hat daher vor allem bei Pflichtveranstaltungen ein bestimmter räumlicher Bereich aufzeichnungsfrei zu bleiben.

Diesen Anforderungen wird zum Beispiel die Universität Köln gerecht, indem auf Filmaufnahmen durch einen deutlich erkennbaren

schriftlichen Aushang vor den Räumlichkeiten hingewiesen wird. Zudem werden die Bereiche, in denen Aufzeichnungen vorgenommen werden, besonders gekennzeichnet. Wenn dann ein Studierender dort Platz nimmt, erteilt er konkludent seine Zustimmung.

2. WELCHE DATENSCHUTZRECHTLICHEN VORKEHRUNGEN MÜSSEN BEI DER NUTZUNG VON LEARNING ANALYTICS GETROFFEN WERDEN?

Auch hier sind qualifizierte Einwilligungserklärungen notwendig. Learning-Analytics-Bereiche müssen von Bereichen entkoppelt werden, die veranstaltungs- und prüfungsrelevante Lehrmaterialien digital zur Verfügung stellen. Ansonsten wären Studierende, die Lehr- und Prüfungsmaterialien nachfragen, gezwungen, ihr Nutzerverhalten zu offenbaren.

Sollen die bei der Nutzung von Plattformen gesammelten personenbezogenen Daten ausgewertet werden, muss bereits hierfür die Einwilligung der Studierenden eingeholt werden. Sind aber innerhalb einer Plattform Learning Analytics integriert, kann deren bloße Nutzung nicht als konkludente Einwilligung für die Auswertung der lernbezogenen Daten bewertet werden. Daher ist stets eine explizite Einwilligungserklärung der Nutzer für Learning Analytics einzuholen.

Grundsätzlich ist die Nutzung von Learning Analytics bei komplett anonymisierten Daten unproblematisch. Wenn Daten zum Zwecke der Verknüpfung pseudonymisiert werden, ist dies unter bestimmten Voraussetzungen möglich. In der Regel sind Erkenntnisse der pseudonymisierten Daten ausreichend für die Betreuung und Beratung von Nutzern. Eine verpflichtende individuelle Betreuung mit Klarnamen kann nur ohne Datenspeicherung erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auf die EU-Datenschutzverordnung hinzuweisen, die im April 2016 verabschiedet wurde. Es kann hilfreich sein, dass die Hochschulen hierzu einen Selbstregelungskodex entwickeln.³⁶

3. WIE SOLLTE DIE HOCHSCHULE MIT MARKTGÄNGIGEN PRIVATEN PLATTFORMEN, TOOLS UND SOFTWARE UMGEHEN?

Diverse Social-Media-Plattformen beziehungsweise -Dienste sowie Tools und Software sind weitverbreitet und werden von den Studierenden privat genutzt. Viele dieser Angebote sind kostenlos, jedoch zahlen die Nutzer mit der Dokumentation ihrer persönlichen Daten und ihres Verhaltens, die später kommerziell verwertet werden kann. Da Datenschutz und Datensicherheit dieser Angebote nicht immer allen Ansprüchen gerecht werden, sollten die Hochschulen diese Angebote nicht zur technischen Voraussetzung für die Nutzung von digitalen Lehrangeboten machen.

PRÜFUNGSRECHT

Wichtige Rechtsprinzipien im Prüfungsrecht sind neben der Datensicherheit vor allem Chancengleichheit und Identifizierbarkeit. Bei der Sicherstellung von Chancengleichheit und Identifizierbarkeit muss nach zwei Konstellationen unterschieden werden:

PRÜFUNGSNACHWEIS DURCH HAUSARBEITEN

Hier ergibt sich in Bezug auf die digitale Lehre kein prüfungsrechtliches Problem. Hausarbeiten müssen in digitaler und konventioneller Lehre gleichermaßen mit einer rechtlichen Versicherung versehen werden, dass der Prüfling die Arbeit selbst angefertigt hat.

PRÜFUNGSNACHWEIS DURCH MÜNDLICHE ODER SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

Zur Sicherung der Chancengleichheit und der Identifizierbarkeit bei Onlineprüfungen werden technische Lösungen – wie Kameraüberwachung oder Signature Track (Identifizierung durch individuellen Anschlagrhythmus) – vorgeschlagen. Weil in Deutschland bei Prüfungsfragen die Rechtsauffassung der Verwaltungsgerichte entscheidend ist, müssen Onlineprüfungen gerichtsfest ausgestaltet sein.³⁷ Damit bleibt die persönliche Identitätsprüfung vor Ort als einzig realisierbare, rechtssichere Möglichkeit.³⁸ Um dem Gedanken des ortsunabhängigen digitalen Studiums weitgehend auch bei Prüfungen

entgegenzukommen, empfiehlt es sich daher, mit anderen Hochschulen ein Netz von Prüfungsräumen und -personal aufzubauen.³⁹ Als Vorbild hierfür kann in diesem Zusammenhang das Netz von Regionalzentren der FernUniversität in Hagen gelten.

WETTBEWERBSRECHT

Im Hinblick auf den Bereich des Wettbewerbsrechts und insbesondere des EU-Beihilferechts ist es entscheidend, ob digitale Lehrformate im Rahmen von unentgeltlichen oder entgeltlichen Studienprogrammen angeboten werden.

DIGITALE LEHRFORMATE IN UNENTGELTLICHEN STUDIENANGEBOTEN

Unentgeltliche Studienangebote sind wettbewerbsrechtlich stets unbedenklich, wenn sie dem gesetzlichen Hochschulauftrag entsprechen.

DIGITALE LEHRFORMATE IN ENTGELTLICHEN STUDIENANGEBOTEN

Digitale Lehrformate werden oft für Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung entwickelt, erstellt und durchgeführt. Zwar ist wissenschaftliche Weiterbildung in Deutschland flächendeckend ein gesetzlicher Auftrag der Hochschulen; ebenso flächendeckend sind jedoch die gesetzlichen Vorgaben, dass die Hochschulen für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote Entgelte erheben müssen.

Handelt es sich um ein entgeltliches Angebot, wird die Hochschule als Unternehmen und nach den Marktprinzipien des EU-Beihilferechts bewertet. In der Regel ist zur Ermittlung angemessener Preise eine Vollkostenrechnung nötig. Wenn es offen ist, ob Erträge Dritter – zum Beispiel Plattformbetreiber – entstehen, kann auch eine nachträgliche Vergütung an die Hochschulen erfolgen.⁴⁰

3. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

3.1 ORGANISATION

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AN DIE HOCHSCHULEN

- Strategische Auseinandersetzung mit Digitalisierung als Querschnittsthema.
- Weiterentwicklung der Leitidee von einer punktuellen Anreicherung der Lehre durch digitale Elemente zu einem Blended-Learning-Ansatz.
- Anreizsysteme (ideell und materiell) für die Durchführung digitaler Lehre etablieren.
- Entwicklung und Pflege von Angeboten in Verbänden und Konsortien.
- Etablierung von Unterstützungs- und Beratungsstrukturen auf verschiedenen geeigneten Ebenen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AN DIE POLITIK

- Digitale Lehre nachhaltig und nicht projektgebunden, finanzieren.
- Anreize für Kooperationen zwischen Hochschulen schaffen.
- Etablierung und dauerhafte Finanzierung landes- beziehungsweise bundesweiter Verbundstrukturen.

3.2 HOCHSCHULBIBLIOTHEKEN

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AN DIE HOCHSCHULEN

- Digitale Zugriffsmöglichkeiten auf Hochschulbibliotheken konsequent ausbauen.
- Möglichkeiten von Kooperationen und Verbänden prüfen und gegebenenfalls umsetzen.
- Beratungsdienstleistungen für digitale Lern- und Forschungsprozesse weiterentwickeln.
- Digital vernetzte Lernräume einrichten und anregend gestalten.
- Nachhaltigkeitskonzepte insbesondere für Archivierung und Datentransfer entwickeln.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AN DIE POLITIK

- Digitalisierungsprozesse und bauliche Gestaltungen der Hochschulbibliotheken finanzieren.
- Rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen für Kooperationen beziehungsweise Verbünde schaffen.
- Finanzielle Rahmenbedingungen für Nachhaltigkeit (unter anderem Archivierung, Datentransfer) schaffen.

3.3 FINANZIERUNG

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AN DIE HOCHSCHULEN

- Vor der Einführung neuer digitaler Lehr- und Lernangebote nicht nur die Einführungs-, sondern auch die laufenden Kosten berücksichtigen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AN DIE POLITIK

- Nachhaltige Finanzierung sowohl der technischen Infrastruktur und Sachmittel als auch des fach- und mediendidaktisch sowie technisch versierten Personals.
- Förderung von Dienstleistern und Plattformen auf Bundes- und Landesebene sowie länderübergreifend.
- Förderung von Strategiefonds, auch in Kooperation mit der Wirtschaft.
- Digitalisierungsprozesse und bauliche Gestaltungen an Hochschulbibliotheken gleichermaßen und nachhaltig (Archivierung, Datentransfer) finanzieren.

3.4 RECHTSFRAGEN

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AN DIE HOCHSCHULEN

- Stellen ausdrücklich der Durchführung von digitaler Lehre widmen und diese Stellen explizit so ausschreiben.
- Wenn Lehrende zur Erstellung digitaler Lehrformate auf die Nutzung der Hochschulinfrastruktur angewiesen sind, sollten sich die Hochschulen in Einzelverträgen mit den Lehrenden „nicht exklusive Nutzungsrechte“ an den digitalen Lehrformaten sichern. Von entsprechenden Regelungen nur im Arbeitsvertrag wird abgeraten.
- Bei digitalen Lehrformaten, die in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, Kooperationen vertraglich so gestalten, dass Aufwand und Studierendenzahl sich proportional zueinander verhalten. Sollte dies nicht möglich sein, muss eine Anpassung der Kapazität erfolgen.
- Bei offenen digitalen Lehrangeboten wie MOOCs sind insbesondere aufgrund der kaum kalkulierbaren Teilnehmerzahlen die kapazitätsrechtlichen Probleme so groß, dass es sich empfiehlt, solche digitalen Lehrformate aus dem regulären Lehrangebot auszukoppeln und als Zusatzangebote auszuweisen.
- Bei Filmaufnahmen in Lehrveranstaltungen stellen die Hochschulen sicher, dass die gefilmten Personen explizit oder konkludent einwilligen.
- Bei der Nutzung von Learning Analytics holen die Hochschulen schriftliche Einwilligungserklärungen von den Studierenden ein.
- Im Lichte der künftigen EU-Datenschutzverordnung prüfen die Hochschulen, ob sie einen Selbstregelungskodex entwickeln.

- Da Datenschutz und Datensicherheit vieler marktgängiger privater Plattformen, Tools und Software nicht immer allen Ansprüchen gerecht werden, sollten die Hochschulen diese Angebote nicht zur technischen Voraussetzung für die Nutzung von digitalen Lehrangeboten machen.
- Aufgrund der hohen gerichtlichen Anforderungen an Datenschutz, Chancengleichheit und Identifizierbarkeit halten die Hochschulen an der Prüfung vor Ort fest. Um weitgehende Ortsunabhängigkeit zu ermöglichen, bauen sie mit anderen Hochschulen ein Netz von Prüfungsräumen und -personal auf.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AN DIE POLITIK

- Der Gesetzgeber prüft, den Hochschulen analog dem Arbeitnehmererfindungsgesetz den generellen Zugriff auf die Nutzungsrechte von digitalen Lehrformaten zu ermöglichen.
- Die Länder sind aufgefordert, ihre Lehrverpflichtungsverordnungen zu überprüfen und gegebenenfalls so anzupassen, dass die Erstellung und Betreuung digitaler Lehrangebote im Rahmen der Sicherstellung des Gesamtlehrangebotes voll auf die Lehrverpflichtungen angerechnet werden können.
- Die Länder sind aufgefordert, die Voraussetzungen für die Anrechnung digitaler Lehre zu liberalisieren und damit auch den bürokratischen Aufwand für motivierte Lehrende zu verringern.
- Wenn sich digitale Lehrformate nachhaltig etablieren und sich damit auch typische Ressourcen-Studierenden-Relationen ergeben, sollte der Landesnormgeber prüfen, ob die Curricularnormwerte entsprechend angepasst werden können.

ANLAGE

DIGITALISIERUNG IN LEHRVERPFLICHTUNGSVERORDNUNGEN (LVV) UND HOCHSCHULGESETZEN (HG) DER LÄNDER (STAND: 9. JUNI 2015)

○ BADEN-WÜRTTEMBERG

§ 2 (9) „Die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang, jedoch höchstens bis zu 25 vom Hundert der festgelegten Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Dauer der Anrechnung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Voraussetzung für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach.“

LVV vom 11.12.1995

○ BAYERN

§ 3 (2)¹ „Vorlesungen, Übungen, Seminare, sowie an Fachhochschulen auch Praktika und seminaristischer Unterricht, und deren moderne, insbesondere internetbasierte Ausgestaltung werden auf die Lehrverpflichtung voll, Kolloquien und Repetitorien zu sieben Zehnteln angerechnet.“

LUFV vom 14.02.2007

§ 56 (4) „Studiengänge können als berufsbegleitende Studiengänge angeboten werden. Sie sind von der Hochschule so zu gestalten, dass sie neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können. 3 Dies setzt besondere organisatorische Vorkehrungen voraus, insbesondere eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse, sowie Anteile virtueller Lehre.“

BayHSchG vom 23.05.2006

○ BERLIN

§ 3 (7) „Für die Umrechnung von Unterrichtseinheiten im Fernstudium werden der Zeitaufwand für das Fernstudium und der Zeitaufwand für das Präsenzstudium, bezogen auf den entsprechenden Studienumfang, miteinander verglichen. Die Studien- und Prüfungsordnungen für das Fernstudium können drei Zehntel bis höchstens acht Zehntel des für das entsprechende Präsenzstudium erforderlichen Zeitaufwands vorsehen.“

LVVO vom 21.03.2001

○ BRANDENBURG

§ 26 (1) „Die Hochschule stellt das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderliche Lehrangebot sicher. Dabei sollen Möglichkeiten von Fernstudien sowie der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden.“

LVV vom 06.09.2002, BbgHG vom 28.04.2014

○ BREMEN

§ 3 (8) „Lehrveranstaltungen, die teilweise oder vollständig multimedial gestützt angeboten werden, können auf Antrag der Lehrenden wie Veranstaltungen gemäß Absatz 3 auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie nachweislich einschließlich der Vor- und Nachbereitung mit der gleichen zeitlichen Belastung der Lehrenden verbunden sind.“

LVNV vom 13.12.2011

○ HAMBURG

§ 5a „Lehrveranstaltungen, die in interaktiver Form über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden (Onlineveranstaltungen), werden in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Die Anrechnung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungen während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut werden. Entspricht die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und Nachbereitung nicht mindestens derjenigen für eine Veranstaltung nach § 4, so wird die Anrechnung verhältnismäßig vermindert. Die Anrechnung ist auf 25 vom Hundert der Lehrverpflichtung der Lehrperson begrenzt; die Hochschule kann hiervon Ausnahmen genehmigen, sofern ein besonderes dienstliches Interesse besteht.“

LVVO vom 21.12.2004

§ 58 (1) „Eine in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Leistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums gleichwertig ist; die Teilnahme an einer solchen Fernstudieneinheit wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.“

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die im Rahmen von Studieneinheiten erbracht werden, die über ein elektronisches Datenfernnetz angeboten werden (Onlinekurse).“

HmbHG vom 18.06.2001

○ HESSEN

§ 2 (3) „Die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten kann bis zu einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, jedoch höchstens bis zu 25 vom Hundert der festgelegten Lehrverpflichtung.“

LVV vom 09.08.2006

○ MECKLENBURG-VORPOMMERN

§ 3 (2) „Vorlesungen, Übungen, die nicht überwiegend praktischer Art sind, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen, an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika, werden in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Dies gilt auch für Lehrveranstaltungen, die außerhochschulische Praktika oder Fernstudien begleiten.“

LVVO vom 25.10.2001

§ 32 (1) „Die Hochschule stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Darüber hinaus werden ergänzend Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Grundkompetenzen (studium generale) sowie zur Vermittlung von Fremdsprachen angeboten. Bei der Bereitstellung des Lehrangebotes sollen auch Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der multimedialen Informations- und Kommunikationstechnik genutzt und Maßnahmen zu deren Förderung getroffen werden.“

§ 40 (1) „Bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten des Fernstudiums genutzt werden.“

LHG M-V vom 25.01.2011

○ NIEDERSACHSEN

§ 13 (5) „Die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden, jedoch höchstens bis 25 vom Hundert der persönlichen Lehrverpflichtung.“

LVVO vom 26.02.2007

○ NORDRHEIN-WESTFALEN

§ 4 (6) „Die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten sowie von virtuell durchgeführten Lehrveranstaltungen kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit in der Regel bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach.“

LVV vom 24.06.2009

○ RHEINLAND-PFALZ

§ 3 (5) „Die Erstellung und Betreuung von Fernstudien- und Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang angerechnet werden.“

HLehrVO vom 01.09.2012

○ SAARLAND

Keine Angaben.

LVV vom 19.12.2008

○ SACHSEN

§ 38 (2) „Weiterbildende Studiengänge können auch als Fernstudiengänge angeboten werden.“

SächsHSFG vom 10.11.2011, HG vom 15.01.2013

○ SACHSEN-ANHALT

§ 3 (2) „Werden diese Lehrveranstaltungen teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet angeboten, können sie auf Antrag bis zu einem Umfang gemäß Satz 1 angerechnet werden, wenn sie nachweislich einschließlich der Vor- und Nachbereitung mit der entsprechenden zeitlichen Belastung verbunden sind.“

LVVO vom 06.04.2006

§ 9 (1) „(...) In die Lehrangebote sind Möglichkeiten zur Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien einzubeziehen.“

HSG LSA vom 14.10.2010

○ SCHLESWIG-HOLSTEIN

§ 3 (8) „Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden, sind entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung umzurechnen. Dies gilt auch für Onlinestudien-Angebote. Das Präsidium legt nach Anhörung des Senats hierzu in einer gesonderten Regelung für die an der Hochschule angebotenen Onlinestudien-Angebote Umfang und Art der Veranstaltungen fest, die einer Lehrveranstaltungsstunde entsprechen.“

LVVO vom 01.08.2013

§ 46 (4) „Das Ministerium kann durch Verordnung besondere Regelungen über Rechte und Pflichten von Studierenden erlassen, die an einem Fernstudium oder an einem virtuellen Studiengang teilnehmen.“

HSG vom 28.02.2007

○ THÜRINGEN

§5(8) „Die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang, jedoch höchstens bis zu 25 v. H. der festgelegten Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Dauer der Anrechnung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Voraussetzung für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach. Die vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist dem Dekan anzuzeigen und bedarf der vorherigen Genehmigung.“

ThürLVVO vom 24.03.2005

ENDNOTEN

¹ Betz, Joachim; Kübler, Hans-Dieter (2013): Internet Governance. Wer regiert das Internet? Wiesbaden, S. 12.

² Vgl. Hochschulrektorenkonferenz (2014): Potenziale und Probleme von MOOCs. Eine Einordnung im Kontext der digitalen Lehre. Beiträge zur Hochschulpolitik 2/2014, Bonn. Online verfügbar unter: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-10-Publikationsdatenbank/Beitr-2014-02_MOOCs.pdf (Stand: 28.09.2016).

³ Bieber, Friedemann (2014): Ein Kurs im virtuellen Klassenzimmer. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung. Jahrgang 66, Nr. 117 vom 21. Mai 2014, N4

⁴ Vgl. Wannemacher, Klaus u. a. (2016): Organisation digitaler Lehre in den Deutschen Hochschulen. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung.

⁵ Derzeit verfolgt etwas mehr als ein Drittel der befragten Hochschulen einen Blended-Learning-Ansatz, vgl. ebd.

⁶ Vgl. ebd., S. 32 f.

⁷ Etwas weniger als ein Fünftel der befragten Hochschulen verfolgt ein Konzept einer reinen Onlinelehre, vgl. ebd., S. 19.

⁸ Deutlich mehr als die Hälfte der befragten Hochschulen möchte die Rahmenbedingungen und Angebote für Lehrende sowie deren individuelle Beratung und Unterstützung intensivieren, vgl. ebd., S. 22.

⁹ Vgl. ebd., S. 28.

¹⁰ Vgl. ebd., S. 33–35.

¹¹ Hochschulrektorenkonferenz (2012): Hochschule im digitalen Zeitalter: Informationskompetenz neu begreifen – Prozesse anders steuern. EntschlieÙung der 13. Mitgliederversammlung der HRK am 20. November 2012 in Göttingen. Bonn, S. 6. Online verfügbar unter: https://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Entschliessung_Informationskompetenz_20112012_01.pdf (Stand: 28.09.2016).

¹² Vgl. MOOCollab: <http://chili.epfl.ch/moocollab> (Stand: 28.09.2016).

¹³ <http://rolexlearningcenter.epfl.ch> (Stand: 28.09.2016).

¹⁴ <https://dini.de/ag/lernraeume/aktivitaeten/lernraeume-national/umfrageergebnisse/thematisch/bau/> (Stand: 28.09.2016).

¹⁵ Hochschulrektorenkonferenz (2015): Wie Hochschulleitungen die Entwicklung des Forschungsdatenmanagements steuern können. Orientierungspfade, Handlungsoptionen, Szenarien. Bonn, S. 23 f. Online verfügbar unter: https://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Empfehlung_Forschungsdatenmanagement__final_Stand_11.11.2015.pdf (Stand: 28.09.2016).

¹⁶ Das irische National Forum for the Enhancement of Teaching and Learning in Higher Education nennt einen Optimalwert von 20 bis 25 Studenten pro Betreuer in Onlinelernumgebungen. Vgl. National Forum for the Enhancement of Teaching and Learning (2015): Teaching and Learning in Irish Higher Education: A Roadmap for Enhancement in a Digital World 2015–2017. Dublin, S. 7. Online verfügbar unter: <http://www.teachingandlearning.ie/wp-content/uploads/2015/03/Digital-Roadmap-web.pdf> (Stand: 28.09.2016).

¹⁷ <http://www.sciebo.de> (Stand: 28.09.2016). Das Projekt wurde vom nordrhein-westfälischen Bildungsministerium mit 3,1 Millionen Euro gefördert, die verbleibenden Kosten wurden auf die Teilnehmerhochschulen umgelegt. Vgl. <http://www.hrz.uni-bonn.de/service/sciebo> (Stand: 28.09.2016).

¹⁸ <http://www.hoou.de> (Stand: 28.09.2016).

¹⁹ Ein Beispiel aus der Praxis ist das Portal <http://www.e-teaching.org> (Stand: 28.09.2016), welches bundesweit genutzt, aber nur von wenigen Ländern finanziert wird.

²⁰ Zum Beispiel § 2 Abs. 2 Lehrverpflichtungsverordnung LVV NRW mit Stand vom 2.6.2015.

²¹ Siehe Anlage „Digitalisierung in Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder“.

²² Vgl. Hochschulrektorenkonferenz (2014): Potenziale und Probleme von MOOCs. Eine Einordnung im Kontext der digitalen Lehre. Beiträge zur Hochschulpolitik 2/2014, Bonn. Online verfügbar unter: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-10-Publikationsdatenbank/Beitr-2014-02_MOOCs.pdf (Stand: 28.09.2016), S. 30.

²³ Ebd., S. 29.

²⁴ Das könnte man analog der Teilstudienplätze in der Medizin anders bewerten, wenn ein entsprechend großer Anteil digital erbracht wird.

²⁵ Vgl. Hochschulrektorenkonferenz (2014): Potenziale und Probleme von MOOCs. Eine Einordnung im Kontext der digitalen Lehre. Beiträge zur Hochschulpolitik 2/2014, Bonn. Online verfügbar unter: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-10-Publikationsdatenbank/Beitr-2014-02_MOOCs.pdf (Stand: 28.09.2016), S. 29.

²⁶ Dazu gab es bereits 2005 eine Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz sowie 2006 einen Entwurf für eine gemeinsame Stellungnahme der Gesellschaft für Informatik (GI), der Gesellschaft für Medien in der Wissenschaft (GMW) und der Arbeitsgemeinschaft für Hochschuldidaktik (AHD): http://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Beschluss_Kapazitaeten.pdf (Stand: 28.09.2016) und http://www.gmw-online.de/wp-content/uploads/2011/06/Stellungnahme_CNW_E-Learning.pdf (Stand: 28.09.2016).

²⁷ Weitere urheberrechtliche Fragenkomplexe betreffen Gemeinfreiheit, Zitatrecht, (Campus-)Lizenzen und offene Lizenzen. Vgl. Kreuzer, Till (2015): Rechtsfragen bei E-Learning / Digitaler Lehre. Ein Praxis-Leitfaden. Überarbeitete Fassung vom März 2015, Hamburg. Online verfügbar unter: http://irights.info/wp-content/uploads/2015/06/Leitfaden_Rechtsfragen-E-Learning_digitale-Lehre-Till_Kreuzer_MMKH_2015.pdf (Stand: 28.09.2016).

²⁸ Entscheidend ist die Weisungsfreiheit bei der Lehre: Im Sinne des Hochschullehrerprivilegs wird davon ausgegangen, dass ordentliche und Honorarprofessoren, Hochschuldozenten und Lehrbeauftragte ihre Lehre weisungsfrei ausüben. Wissenschaftliche Assistenten oder studentische Mitarbeiter handeln in der Regel weisungsabhängig, sodass sie nicht über ihre im Rahmen der dienstlichen Pflichten geschaffenen Werke frei verfügen können. Kreuzer (2015): Rechtsfragen (s. o.), S. 10.

²⁹ Gerichtlich wurde entschieden, dass bei einer Abstractsammlung der Hochschule die Urheber- und Nutzungsrechte zustanden, weil die Hochschule die Abstractsammlung in Auftrag gegeben und somit die Sammlung organisiert hatte. Die Urheberrechte der Hochschule bezogen sich jedoch nur auf die Sammlung und nicht auf die einzelnen Textwerke. Kammergericht Berlin vom 08.09.1994, Az. 5 U 2189/93. Eine weitere Gerichtsentscheidung bezieht sich auf Multiple-Choice-Klausuraufgaben. Hier stand die Frage zur Klärung, ob den Wissenschaftlern, die die Fragen entworfen hatten, oder der Hochschule die Urheber- und Nutzungsrechte zustanden. Das Gericht sah die Hochschule als Rechteinhaber, weil die Wissenschaftler lediglich weisungsgebunden die Lösungen im Auftrag der Hochschule erarbeitet hatten. Landgericht Köln, 01.09.1999, Az. 28 O 161/99.

³⁰ Juristisch spricht man vom Überschreiten einer gewissen „Bagatellschwelle“ oder „Schöpfungshöhe“, die ausreichend individuell sein muss. Kreuzer (2015): Rechtsfragen (s. o.), S. 6.

³¹ So auch ebd., S. 48.

³² Zu Formulierungshilfen ebd., S. 51 f.

³³ Der Zugriff durch Dritte muss „technisch verhindert werden“. Ebd., S. 33.

³⁴ Deimann, Markus; Neumann, Jan; Muuß-Merholz, Jörn (2015): Whitepaper Open Educational Resources (OER) an Hochschulen in Deutschland – Bestandsaufnahme und Potenziale 2015. Hagen/Hamburg/Köln, S. 70. Online verfügbar unter: <http://open-educational-resources.de/wp-content/uploads/sites/4/2015/02/Whitepaper-OER-Hochschule-2015.pdf> (Stand: 28.09.2016).

³⁶ Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, §§ 22 ff. KunstUrhG.

³⁷ Vgl. Hochschulrektorenkonferenz (2014): Potenziale und Probleme von MOOCs. Eine Einordnung im Kontext der digitalen Lehre. Beiträge zur Hochschulpolitik 2/2014, Bonn. Online verfügbar unter: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-10-Publikationsdatenbank/Beitr-2014-02_MOOCs.pdf (Stand: 28.09.2016), S. 27.

³⁸ Ebd., S. 29.

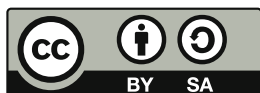
³⁹ Ebd., S. 19.

⁴⁰ Forgo, in Anhörung am 27.04.2015

⁴¹ Vgl. Hochschulrektorenkonferenz (2014): Potenziale und Probleme von MOOCs. Eine Einordnung im Kontext der digitalen Lehre. Beiträge zur Hochschulpolitik 2/2014, Bonn. Online verfügbar unter: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-10-Publikationsdatenbank/Beitr-2014-02_MOOCs.pdf (Stand: 28.09.2016), S. 19.

⁴² Ebd., S. 29.

IMPRESSUM



Dieses Material steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

ISSN (Online) 2365-7081

2. Jahrgang

Zitierhinweis

Hochschulforum Digitalisierung (2016). The Digital Turn – Hochschulbildung im digitalen Zeitalter. Arbeitspapier Nr. 27. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung.

Herausgeber

Geschäftsstelle Hochschulforum Digitalisierung beim Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

Hauptstadtbüro
Pariser Platz 6 · 10117 Berlin
T 030 322982-520
info@hochschulforumdigitalisierung.de

Redaktion

Simone Höfer, Isabel Schünemann,
Oliver Janoschka

Verlag

Edition Stifterverband – Verwaltungsgesellschaft für Wissenschaftspflege mbH
Barkhovenallee 1 · 45239 Essen
T 0201 8401-0
mail@stifterverband.de

Grafik und Layout

atelier hauer+dörfler gmbh
Charlottenstraße 17 · 10117 Berlin

Bilder

www.shutterstock.com
S. 12: katatonia82 / Shutterstock.com

Druck

Druckerei Schmidt, Lünen



Das Hochschulforum Digitalisierung ist ein gemeinsames Projekt des Stifterverbandes, des CHE Centrums für Hochschulentwicklung und der Hochschulrektorenkonferenz. Förderer ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

www.hochschulforumdigitalisierung.de